

Geschäftsverzeichnissnr. 2587
Urteil Nr. 43/2003 vom 9. April 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Euthanasie, erhoben von der VoG Jurivie und der VoG Pro Vita.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Dezember 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Dezember 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG Jurivie, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, avenue Buyl 40, und die VoG Pro Vita, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, rue du Trône 89, Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Euthanasie (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Juni 2002).

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigklärung des vorgenannten Gesetzes.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 23. Dezember 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 30. Dezember 2002 haben die referierenden Richter L. François und M. Bossuyt gemäß Artikel 72 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unbegründet ist.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den klagenden Parteien mit am 31. Dezember 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 15. Januar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In Hinsicht auf die Zulässigkeit

A.1.1. Die VoG Jurivie sagt, daß sie allen Anwälten, Magistraten, Betriebsanwälten oder anderen Juristen offenstehe, die die gleiche Überzeugung hinsichtlich des unveräußerlichen Charakters der menschlichen Würde teilen würden und die gleiche Absicht hätten, den Respekt vor dem menschlichen Leben sowie vor der Unversehrtheit der Person zu fördern, die ein Rechtssubjekt vom Zeitpunkt der Zeugung durch alle Phasen seiner Existenz bis hin zu seinem natürlichen Tod sei.

A.1.2. Die VoG Pro Vita sagt, daß ihr Ziel die Förderung des Respekts vor dem menschlichen Leben und vor der Unversehrtheit der Person in all ihren Entwicklungsphasen ab der Zeugung bis hin zum natürlichen Tod sei, wie es sich vor allem aus der Lehre der katholischen Kirche und besonders der römischen höchsten Lehrautorität ergebe und in Übereinstimmung mit dieser Lehre anzustreben sei.

Zur Hauptsache

A.2.1. Die Kläger behaupten, daß das Gesetz vom 28. Mai 2002 auf unwiderrufliche Weise in das Recht der in den Artikeln 3 und 4 des o.a. Gesetzes genannten Personen auf Leben eingreife, indem es eine Diskriminierung zwischen diesen Personen und den anderen Personen einführe, ohne daß das Unterscheidungskriterium berücksichtigt werden könne, da es durch Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention verboten sei. Das Recht auf Leben sei nämlich das grundlegendste Recht, ohne das der Genuß eines der in der Konvention gewährleisteten Rechte oder einer der in dieser Konvention gewährleisteten Freiheiten illusorisch wäre (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 29. April 2002, *Pretty gegen Vereinigtes Königreich*). Die Legalisierung der Euthanasie führe zur Einführung einer Ideologie und zur Idee, daß das menschliche Leben keinen Wert an sich habe, sondern nur einen relativen und subjektiven Wert.

A.2.2. Die Kläger würden nicht den Umstand beanstanden wollen, daß es gesetzlich sei, eine für den Patienten als unnötig sich erweisende Behandlung abzubrechen oder gar nicht erst anzufangen, aber sie würden die in diesem Gesetz vorgesehene Legalisierung der Tötung einer anderen Person ablehnen (was übrigens über die Hilfe bei Selbsttötung hinausgehe); im Namen des Grundsatzes der « Selbstbestimmung » gebe dieses Gesetz einem Erwachsenen oder einem mündigen Minderjährigen die Möglichkeit, Euthanasie sogar in einer nicht terminalen Phase zu beantragen.

Dieser Grundsatz der Selbstbestimmung oder des Respekts der Autonomie, der einen jeden in die Lage versetze zu entscheiden, ob sein Leben lebenswert sei und an welchem Moment er es zu beenden wünsche, entbehre aus folgenden Gründen jeder Grundlage:

- Der Leidensdruck und der desolante Zustand, in dem der Patient sich befinde, stehe ganz und gar im Widerspruch zum Grundsatz der Selbstbestimmung, denn in dieser Periode verfüge der Patient oft nicht mehr über seinen freien Willen und werde zu einer Last für die anderen.

- Der Grundsatz der Autonomie werde völlig aufs Spiel gesetzt durch die Intervention Dritter (Ärzte, Ethiker usw.) oder durch etwaigen Druck seitens der Familie bei der Entscheidung für die Anwendung der Euthanasie.

- Man dürfe nicht ausschließen, daß finanziellen Überlegungen oder der Notwendigkeit zur Freistellung eines Bettes und nicht dem Autonomiegrundsatz Vorrang eingeräumt werde und man schließlich ein verzerrtes Bild aller Formen des Schutzes und der Mahnung, die im Gesetz vorgesehen sind, erhalte.

A.2.3. Den Klägern zufolge führe die Legalisierung der Euthanasie dazu, daß die Ansichten ihrer Verfechter anderen aufoktroiert würden; sie beruhe auf einer voreingenommenen Wertung des Menschen und des Lebens, wobei die Würde von einem Werturteil abhängig gemacht werde, sie beeinflusse auf ausschlaggebende Weise das allgemeine Verhalten der Individuen, übermittle neue kulturelle, soziale und ethische Werte, die den Respekt des Lebens und die Würde der Person gefährden würden, und führe zur Eugenik; sie sei um so widernatürlicher, als davon ausgegangen werde, daß der Patient seine Zustimmung gegeben habe, während dieser häufig zu schwach und seinem Leiden in einem so hohen Maße ausgesetzt sei, daß er zu autonomem Handeln und Denken nicht mehr fähig sei.

Dieses Gesetz führe somit zu einer Diskriminierung zwischen den Individuen, die geistig und körperlich unversehrt seien und die das Recht auf Leben genössen, und den Individuen, die, niedergestreckt durch Krankheit, Verzweiflung und Leiden, im Namen eines entgleisten Autonomiegrundsatzes nicht länger das Recht auf Leben hätten. Das Gesetz werde den verheißenen Zielsetzungen nicht gerecht und öffne durch eine echte ethische Revolution vorhersehbaren Mißbräuchen Tür und Tor - Mißbräuchen, die übrigens während der Vorarbeiten angeklagt worden seien und kaum aufgespürt werden könnten; es verstoße somit hinsichtlich einer Kategorie von Personen gegen die durch den o.a. Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention

aufgelegte positive Verpflichtung, ihr Recht auf Leben zu « schützen ». Gegen diese Bestimmung werde außerdem dadurch verstoßen, daß das Gesetz auf einen Fall abziele, der nicht einer der im obengenannten Artikel 2 auf einschränkende Weise aufgeführten Ausnahmen zugeordnet werden könne.

In Hinsicht auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

A.3.1. Den Klägern zufolge erlaube das Gesetz die Tötung verschiedener Kategorien von Personen. Seine Anwendung verursache somit einen sehr ernsthaften und nicht wiedergutzumachenden Nachteil für diese Personen und deren Verwandte. Sie würden ebenfalls die durch die klagenden Vereinigungen satzungsmäßig verteidigten Werte verletzen.

A.3.2. In dem nach den Schlußfolgerungen der referierenden Richter eingereichten Begründungsschriftsatz machen die klagenden Parteien geltend, daß Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den « schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil » nicht auf einen der klagenden Partei eigenen Nachteil begrenze. Es könne nicht bestritten werden, daß die klagenden Vereinigungen im vorliegenden Fall ein « Interesse » im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes hätten, was sie berechtige, auf zulässige Weise auf Nichtigerklärung der angefochtenen Norm zu klagen. Ab diesem Zeitpunkt und unter Berücksichtigung des Umstands, daß es sich um einen objektiven Streitfall handle, seien sie aufgrund von Artikel 19 berechtigt, ebenfalls auf einstweilige Aussetzung zu klagen, und zwar ohne andere Voraussetzungen - vor allem ohne die des zusätzlichen spezifischen Interesses - als jene, die in Artikel 20 Nr. 1 vorgesehen seien; diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall erfüllt.

A.3.3. Die Kläger seien in ihrem Begründungsschriftsatz ebenfalls der Auffassung, daß der immaterielle Nachteil, der sich für die Kläger in ihrer Eigenschaft als Vereinigungen aus der Annahme der gesetzlichen Bestimmungen, die im Widerspruch zu den von ihnen verteidigten Grundsätzen stünden, im Gegensatz zu vielen Situationen nicht automatisch mit der Nichtigerklärung der beanstandeten Bestimmungen aufgehoben sei: der Nachteil sei nämlich besonders ernsthaft und entspreche somit einer Qualifizierung, die durch den Hof in Fällen von Konkurs oder schwerer Bedürftigkeit bezüglich eines finanziellen Nachteils angenommen worden sei.

Im vorliegenden Fall würde die Legalisierung - während eines Jahres oder länger - einer Situation, in der die Ärzte, denen beruflich die Pflicht zur Heilung obliege, autorisiert seien, bewußt den Tod herbeizuführen, zu einer Geisteshaltung führen, deren Folgen auch nach der Nichtigerklärung des Gesetzes anhalten würden, sowie zum Entstehen von Netzwerken beitragen, die, selbst illegal geworden, weiterhin unter Voraussetzungen funktionieren würden, die dem Staat die Ausübung seiner Pflicht, « das Recht auf Leben zu schützen », erschweren würden; das Gesetz würde nachhaltig das Vertrauen der Patienten in die Ärzteschaft erschüttern.

- B -

B.1. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

B.2. Das in Artikel 20 Nr. 1 vorgesehene Erfordernis bezüglich des Nachteils unterscheidet sich von dem in Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes formulierten Erfordernis bezüglich des Interesses an einem gerichtlichen Auftreten vor dem Hof. Im Gegensatz zu der von den klagenden Parteien in ihrem Begründungsschriftsatz vorgetragene Behauptung können sie aufgrund des Umstands, daß sie angeblich für die Klage auf Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes das erforderte Interesse nachweisen, nicht auf zulässige Weise auf einstweilige Aussetzung dieses Gesetzes klagen; die Worte « ernsthafter Nachteil » beinhalten, daß einer Partei ein viel größerer Nachteil entsteht als die Beeinträchtigung, deren mögliches Entstehen nachgewiesen werden muß, um das Interesse an einer Nichtigerklärung zu rechtfertigen.

B.3. Die Kläger machen geltend, daß das angefochtene Gesetz « Tötung verschiedener Kategorien von Personen erlaubt, [daß seine] Anwendung [...] einen sehr ernsthaften und nicht wiedergutzumachenden Nachteil für diese Personen und deren Verwandte verursacht » und daß es die von den Vereinigungen satzungsmäßig verteidigten Werte verletze.

B.4. Für die Beurteilung eines ernsthaften und schwerlich wiedergutzumachenden Nachteils darf eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Grundsätze verteidigt oder ein kollektives Interesse schützt, nicht mit den natürlichen Personen verwechselt werden, in deren persönliche Situation eingegriffen wird und auf die diese Grundsätze und dieses Interesse sich beziehen.

Da nur an natürlichen Personen Euthanasie durchgeführt werden kann, entspricht der Nachteil, der den klagenden Parteien selbst entstehen könnte, einem rein immateriellen Nachteil, der sich aus der Annahme von Gesetzesbestimmungen ergibt, die die Grundsätze verletzen, deren Verteidigung ihr Vereinigungszweck darstellt. Dieser Nachteil ist nicht

schwerlich wiedergutzumachen, da er mit der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen aufgehoben wäre.

B.5. Die « Geisteshaltung », die sich dem Begründungsschriftsatz der Kläger zufolge aus dem Umstand ergäbe, daß das beanstandete Gesetz während einer gewissen Zeit angewandt worden wäre, sowie die Verletzung, die dieser Umstand dem Vertrauen der Patienten in die Ärzteschaft zufügen könnte, sind nur Möglichkeiten, die in einem sehr indirekten Zusammenhang stehen mit dem Vereinigungszweck der VoGs Jurivie und Pro Vita - einem Vereinigungszweck, dessen Beschreibung nicht als ein Mittel interpretiert werden darf, das den Weg zu einer Form der Popularklage ebnet, die es diesen Privatpersonen ermöglichen würde, jedes Gesetz, das nicht mit den von ihnen verteidigten Grundsätzen übereinstimmen würde, einstweilig aufheben zu lassen.

B.6. Auf die Klage auf einstweilige Aufhebung muß nicht eingegangen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. April 2003, durch die vorgenannte Besetzung in der der gesetzmäßig verhinderte Richter A. Alen bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter E. De Groot vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior